

*Schweizerischer Baumeisterverband  
Vereinigung Schweizerischer  
Gleisbauunternehmer  
Gewerkschaft Unia  
Gewerkschaft Syna*

*Société Suisse des Entrepreneurs  
Association suisse des entrepreneurs de  
construction de voies ferrées  
Syndicat Unia  
Syna, Syndicat interprofessionnel*

**ZUSATZVEREINBARUNG**  
**zum**  
**Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau 2023**  
**vom 27. Oktober 2022**

**Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV)**  
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich

und

**die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer (VSG)**  
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich einerseits

sowie

**die Gewerkschaft Unia**  
Weltpoststrasse 20, 3015 Bern

und

**die Gewerkschaft Syna**  
Römerstrasse 7, 4601 Olten andererseits

schliessen die folgende Vereinbarung:

<b>Kapitel I: GAV Gleisbau 2023</b>
-------------------------------------

**1. Inhalt des GAV Gleisbau**

**Redaktionelle Anpassungen mittels Globalverweis**

Der GAV Gleisbau 2023 entspricht dem am 31.12.2022 gültigen Text des GAV Gleisbau 2019 sowie all seinen Anhängen und den per 31.12.2022 gültigen Protokollvereinbarungen mit den nachfolgenden Änderungen.

Zudem sind im gesamten bisherigen Text des GAV Gleisbau die Verweise auf alte Fassungen des LMV für das Bauhauptgewerbe neu als Verweise auf den jeweils gültigen LMV zu verstehen.

(Änderungen, bei denen ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung gestellt wird, sind unterstrichen).

*le* *de*

## 2. Basislöhne

Die Basislöhne gemäss Art. 17 Abs. 1 GAV Gleisbau, Stand 31.12.2022 werden auf den 1.1.2023 um CHF 170.- (Monatslöhne) und analog dazu die Stundenlöhne erhöht.

**Art. 17 Lohn** (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn)

<sup>1</sup> Basislöhne: Der Arbeitnehmende hat im Sinne eines Minimallohnes unter Vorbehalt der Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages Anspruch auf folgenden Minimallohn (Monat/Stunde) in Schweizer Franken:

Basislohn ab dem 1. Januar 2023

Lohnklassen

V		Q		A		B		C	
<u>6'501</u>	<u>36.95</u>	<u>5'966</u>	<u>33.90</u>	<u>5'759</u>	<u>32.70</u>	<u>5'381</u>	<u>30.55</u>	<u>4'874</u>	<u>27.70</u>

## 3. Effektivlöhne

Allen dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2023 eine generelle Erhöhung des Einzellohnes auf allen Lohnklassen gemäss Art. 17 Abs. 1 um jeweils 3.3% gewährt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2022 mindestens 6 Monate in einem dem GAV Gleisbau unterstellten Betrieb gearbeitet hat und «voll leistungsfähig» ist.

Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1 GAV Gleisbau dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze gemäss Art. 17 Abs. 1 unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau.

Berechnungsgrundlage für die Anpassung ist der Einzellohn vom 31. Dezember 2022. Ab dem 1. September 2022 gewährte oder für das Jahr 2023 bereits vereinbarte Teuerungsanpassungen und Lohnerhöhungen können mit der generellen Erhöhung verrechnet werden.

## 4. Weitere Anpassungen

### **Art. 30 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Auflösung**

**Abs. 1 Inkrafttreten und Dauer:** Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und löst den Vertrag vom 8. Dezember 2018 ab. Er dauert grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2025.

*h. H*

## **Kapitel II: Gemeinsame Erklärung zu weiteren Verhandlungen**

Die unterzeichnenden Vertragsparteien verpflichten sich, ab dem 1. März 2023 Verhandlungen über Anpassungen zum GAV Gleisbau 2023 aufzunehmen und mindestens viermal über den GAV Gleisbau zu verhandeln mit dem Ziel bis 31. August 2023 ein Resultat zu erzielen. Sie erklären sich bereit, ein allfälliges Verhandlungsergebnis zum LMV auch während der Laufzeit des Gleisbauvertrages 2023-2025 auf dem 1. Januar 2024 und unter Berücksichtigung der spezifischen Regelungen im Gleisbauvertrag zu übernehmen und allgemeinverbindlich erklären zu lassen.

Die unterzeichnenden Vertragsparteien halten zudem gemeinsam fest:

- Die Gewerkschaften Unia und Syna reichen zusammen mit dem Schweizerischen Baumeisterverband und der Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer ein Gesuch um Änderung von Art. 48 ArGV2 ein, welches für Betriebe, die Bau und Unterhalt von Anlagen des öffentlichen Verkehrs ausführen, zusätzliche Ausnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4 und 13 ArGV2 und falls die VSG dies wünscht auch Art. 7 Abs. 2 ArGV2 beinhaltet.
- Aus Sicht der Gewerkschaften Unia und Syna widerspricht die Nichtbezahlung der ersten 30 Minuten Reisezeit den geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Die unveränderte Weiterführung dieses Artikels im Gleisbauvertrag 2023 ist daher nicht als Einverständnis der Gewerkschaften zu dieser Regelung zu betrachten. Da eine Diskussion über die Reisezeit nur zusammen mit der Diskussion der Reisezeit im LMV behandelt werden kann, kommen die Vertragsparteien überein, allfällige Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe «LMV» in Bezug auf die Arbeits- und Reisezeit zu prüfen und sofern sinnvoll in den GAV Gleisbau zu integrieren.
- Die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer begrüsst eine Regelung der Reisezeit, die allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

## **Kapitel III: Allgemeinverbindlicherklärung**

Die Vertragsparteien setzen alles daran, dass die geänderten Bestimmungen des GAV Gleisbau gemäss dieser Zusatzvereinbarung so rasch als möglich allgemeinverbindlich erklärt werden.

la 04

## Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane, am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ort, Datum

### Für den Schweizerischen Baumeisterverband



Bernhard Salzmänn



Gian-Luca Lardi



Michael Kehrl

### Für die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer



Stefan Müller



Jakob Haag

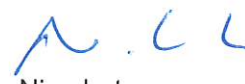
### Für die Gewerkschaft Unia



Bruno Schmucki



Vania Alleva



Nico Lutz

### Für die Gewerkschaft Syna



Johann Tscherrig



Jolanta Krattinger